

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

25. August 2010

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung der Planung Bruchstraße in der Hansestadt Stendal	256
Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung der Planung Linksabbiegespur Südwall, L32 in der Hansestadt Stendal	256
2. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte und Genehmigung der Hauptsatzung	256
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger - Entschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	257
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung - Einladung zum Aufklärungstermin gemäß § 5 (1) FlurbG in der Verbandsgemeinde Seehausen in den Unternehmensflurbereinigungsverfahren Geestgottberg und Krüden	258
5. Landkreis Jerichower Land	
Landtagswahl am 20. März 2011 - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg	259
6. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Antrages auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Fernwärmeversorgungsnetz Seehausen (Altmark)	260

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung Bruchstraße in der Hansestadt Stendal

Die Planung zum Ausbau der Bruchstraße in der Hansestadt Stendal liegt im Tiefbauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 314, in der Zeit vom **30.08.2010 – 24.09.2010** öffentlich aus. Der Planbereich beginnt hinter der Kreuzung Breite Straße (Kaufhaus Ramelow) und endet vor der Kreuzung Ostwall.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag	09.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 25.08.2010

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal
-Der Oberbürgermeister-

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung Linksabbiegespur Südwall, L32 in der Hansestadt Stendal

Die Planung zum Ausbau der Linksabbiegespur Südwall (Zufahrt zum Nahversorger) in der Hansestadt Stendal liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 314, in der Zeit vom **30.08.2010 – 24.09.2010** öffentlich aus. Der Planbereich beginnt auf Höhe der Häuser Nr. 27 und 53 und endet nach ca. 170 m auf Höhe des Hauses Nr. 37.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, an nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag	09.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 25.08.2010

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

§ 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel Abs. 3 wird wie folgt geändert:

2. Ortsteil Bittkau
(b) Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

6. Ortsteil Jerchel
(b) Wird das Wort „Ortsteilsflagge“ durch „Flagge“ ersetzt.

8. Ortsteil Lüderitz, Ortsteil Groß Schwarzlosen, Ortsteil Stegelitz
Die Worte „des Ortsteils Lüderitz“ werden durch „der Ortsteile Lüderitz, Groß Schwarzlosen und Stegelitz“ ersetzt.

9.
(a) Ortsteil Ringfurth, Ortsteil Sandfurth, Ortsteil Polte
Die Worte „des Ortsteils Ringfurth“ werden durch „der Ortsteile Ringfurth, Polte und Sandfurth“ ersetzt.
(b) Das Wort „Ortsteilsflagge“ wird durch „Flagge“ ersetzt.

10. Ortsteil Tangerhütte, Ortsteil Mahlpfuhl, Ortsteil Briest
(a) Die Worte „des Ortsteils Tangerhütte“ werden durch „der Ortsteile Tangerhütte, Briest und Mahlpfuhl“ ersetzt.

12. Ortsteil Weißbarte
Das Wappen des Ortsteils Weißbarte zeigt in Rot ein silberner aus dem Schildfuß wachsender gezinnter Turm mit 2 offenen Fenstern übereinander; im Schildhaupt in Silber ein fünffach geästeter roter Holzstamm.

13.
(a) Die Worte „des Ortsteils Windberge“ werden durch „der Ortsteile Windberge, Brunkau, Ottersburg und Schleuß“ ersetzt, sowie unter
(b) das Wort „Ortsteilsflagge“ in „Flagge“ geändert.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates wird wie folgt geändert:

(1) 8. gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 a GO LSA über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab einem Vermögenswert von 20.000,00 Euro

§ 6 Bürgermeister wird wie folgt ergänzt:

(2) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er leitet die Verwaltung, ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadt Tangerhütte.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Entscheidung über die in § 4 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 11 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Abs. 1 Nr. 10 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der festgelegten Wertgrenze.

(3) Über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister entscheidet der Stadtrat auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt ergänzt:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang in den unter Abs. 2 genannten Schaukästen der Stadt Tangerhütte. Die Aushängungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Aushängungszeitraum endet. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so wird diese durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Stadt Tangerhütte, in 39517 Tangerhütte in der Bismarckstr. 5 ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tag vor deren Beginn in den Schaukästen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(5) Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 51 Abs. 4 S. 5 GO LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – in den Schaukästen bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum



Bürgermeister



Landkreis Stendal

GENEHMIGUNG der Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte

Mit Datum vom 22.06.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) die

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte

-Beschluss des Stadtrates vom 13.07.2010, Beschluss-Nr.: 66 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte.



Jörg Hellmuth



Verbandsgemeinde
Elbe-Havel-Land

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger -

Entschädigungssatzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Nr.1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S 683) in Verbindung mit §§ 1 und 2, 9 Abs. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, einschließlich ihrer Ortsfeuerwehren Schönhausen (Elbe), Fischbeck (Elbe), Kabelitz, Sydow, Wust, Melkow, Schollene, Kamern, Wulkau, Sandau, Schönfeld, Scharlibbe, Klietz, Neuermark-Lübars, Hohengöhren, erhalten eine Aufwandsentschädigung, nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

1. Den im Einsatz stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz ein Pauschalbetrag (Einsatzpauschale) in Höhe von 5,00 Euro gewährt.

2. Als Einsatz gelten folgende Maßnahmen:

- Einsätze auf Anforderung der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (Alarmierung)
- Einsätze zum Zwecke der Übung als Vorbereitung für den Ernstfall (ausgenommen Feuerwehrsport)

3. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Gemeindegebietes, Reinigungskosten für Bekleidung usw. abgegolten.

4. Verdienstausfallentschädigungen und versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben von der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung unberührt. Für Selbstständige und Hausfrauen beträgt der Höchstsatz der Entschädigung 12.50Euro/h.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

1. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und der Ortsfeuerwehren eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

Verbandsgemeindewehrleiter	200,00 Euro
Stellv. VerbGem Wehrleiter	100,00 Euro
Verbandsgemeindejugendwehrleiter	30,00 Euro

2. Abweichend von dieser Regelung wird die Aufwandsentschädigung für die Führungskräfte in den Ortsfeuerwehren, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung ihre Amtszeit als Führungskraft begonnen haben, wie folgt vorgenommen.

FF Schönhausen/Elbe

Ortswehrleiter	100,00 Euro
Stellv. OWL	50,00 Euro
Jugendwart	30,00 Euro
Atemschutzbeauftragter/Gerätewart	20,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	15,00 Euro

FF Fischbeck/Elbe

Ortswehrleiter	100,00 Euro
Stellv. OWL	50,00 Euro
Jugendwart	30,00 Euro
Atemschutzbeauftragter/ Gerätewart	20,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	15,00 Euro

FF Kabelitz

Ortswehrleiter	50,00 Euro
----------------	------------

FF Wust

Ortswehrleiter	75,00 Euro
Stellv. OWL	30,00 Euro
Jugendwart	15,00 Euro

FF Melkow

Ortswehrleiter	50,00 Euro
----------------	------------

FF Sydow

Ortswehrleiter	50,00 Euro
----------------	------------

FF Schollene

Ortswehrleiter	100,00 Euro
Stellv. OWL	50,00 Euro
Jugendwart	30,00 Euro
Atemschutzbeauftragter/	

Gerätewart	20,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	15,00 Euro

FF Molkenberg

Ortswehrleiter	
FF Kamern	
Ortswehrleiter	75,00 Euro
Stellv. OWL	50,00 Euro
Jugendwart	30,00 Euro
Atenschutzbeauftragter/ Gerätewart	20,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	10,00 Euro

FF Wulkau

Ortswehrleiter	75,00 Euro
Stellv. OWL	50,00 Euro
Jugendwart	30,00 Euro
Atenschutzbeauftragter/ Gerätewart	20,00 Euro

FF Schönfeld

Ortswehrleiter	50,00 Euro
Stellv. OWL	30,00 Euro
Atenschutzbeauftragter/ Gerätewart	20,00 Euro

FF Scharlibbe

Ortswehrleiter	50,00 Euro
Stellv. OWL	30,00 Euro

FF Klietz

Ortswehrleiter	100,00 Euro
Stellv. OWL	50,00 Euro
Jugendwart	30,00 Euro
Atenschutzbeauftragter/ Gerätewart	20,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	15,00 Euro

FF Sandau

Ortswehrleiter	100,00 Euro
Stellv. OWL	50,00 Euro
Jugendwart	30,00 Euro
Atenschutzbeauftragter/ Gerätewart	20,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	15,00 Euro

FF Neuermark - Lübars

Ortswehrleiter	50,00 Euro
Stellv. OWL	

FF Hohengöhren

Ortswehrleiter	50,00 Euro
Stellv. OWL	30,00 Euro
Jugendwart	30,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter Atenschutzbeauftragter/ Gerätewart	20,00 Euro

§ 4

Aufwandentschädigung bei Verhinderung

1. Wird die ehrenamtliche Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandentschädigung für diesen Zeitraum. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Die in dieser Satzung angeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 5

Brandsicherheitswachdienst

1. Für Brandsicherheitswachdienst der durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird auf Grund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung pro Einsatz gewährt:

Wachhabender der Brandsicherheitswache	5,00 Euro
Wachposten der Brandsicherheitswache	5,00 Euro

§ 6

Fälligkeit der Entschädigung

1. Die Aufwandentschädigung wird monatlich bis zum 30. rückwirkend gezahlt.
2. Die Entschädigung für geleisteten Brandsicherheitswachdienst und der Einsätze wird halbjährlich zum 31.07. und 31.01. rückwirkend gezahlt.

§ 7

Reisekostenvergütung

1. Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
2. Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Zahlung der Aufwandentschädigung abgegolten.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Entschädigungen ehrenamtlicher Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren außer Kraft:

- FF Schönhausen/Elbe vom 15.03.2007
- FF Fischbeck/Elbe vom 18.04.2007
- FF Wust vom 17.04.2007
- FF Schollene vom 01.03.2007
- FF Kamern vom 20.11.2001
- FF Wulkau vom 21.08.2001
- FF Sandau vom 22.11.2001 und 1. Änderungssatzung vom 07.05.2009
- FF Schönfeld vom 28.11.2001
- FF Klietz vom 20.11.2001
- FF Neuermark-Lübars vom 22.06.2007
- FF Hohengöhren vom 04.06.2007

Schönhausen (Elbe), den 30.06.2010


Witt
Verbandsgemeindebürgermeister



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel**

Buchenallee 3
29410 Salzwedel
Tel. 03901/846-128

Salzwedel, den 16.08.2010

**Verfahren: Geplantes Unternehmensflurbereinigungsverfahren Geestgottberg
Lankreis Stendal**

Einladung

zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur geplanten Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Geestgottberg.
Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark beabsichtigt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG durchzuführen.

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich Teile der Fluren

- Gemarkung Geestgottberg, Flur 1,2,3,4
- Gemarkung Krüden, Flur 4
- Gemarkung Losenrade, Flur 1, 4

umfassen.

Es wird sich auf eine Fläche von ca. 974 ha erstrecken.
Die beabsichtigte Verfahrensabgrenzung ist der Gebietskarte zu entnehmen.

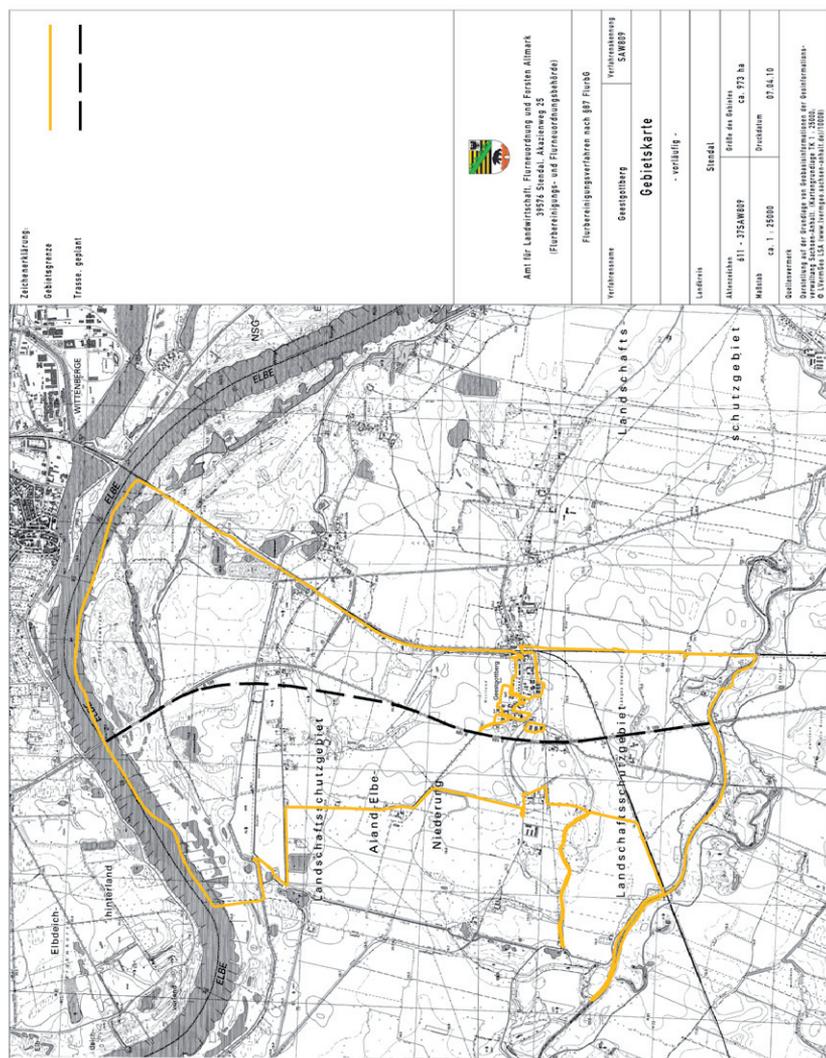
Die Unternehmensflurbereinigung begleitet den Bau der A14. Durch den Ausbau werden ländliche Grundstücke im großen Umfang in Anspruch genommen. Die Agrarstruktur wird nachhaltig beeinträchtigt. Durch die Unternehmensflurbereinigungen sollen die benötigten Flächen lagerichtig für die vorgesehenen Maßnahmen ausgewiesen werden. Die Zerschneidungen werden minimiert, die Flurstücke der Teilnehmer werden arrondiert.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeigentum sowie Erbbauberechtigten werden hiermit zum

**Dienstag, den 14. September 2010, um 19.00 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus Geestgottberg, Schulstraße 26
39615 Seehausen, OT Geestgottberg**

eingeladen.
In dieser Versammlung werden die Anwesenden eingehend über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie über Ziele, Ablauf und Abgrenzung des Verfahrens informiert.

Thomas Wagner



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
 Buchenallee 3
 29410 Salzwedel
 Tel. 03901/846-128

Salzwedel, den 16.08.2010

Verfahren: Geplantes Unternehmensflurbereinigungsverfahren Krüden
Lankreis Stendal

Einladung

zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur geplanten Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Krüden.
 Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark beabsichtigt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG durchzuführen.

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich Teile der Fluren
 Gemarkung Geestgottberg, Flur 4
 Gemarkung Krüden, Flur 3, 4, 5
 Gemarkung Seehausen, Flur 1, 2, 3, 12
 umfassen.

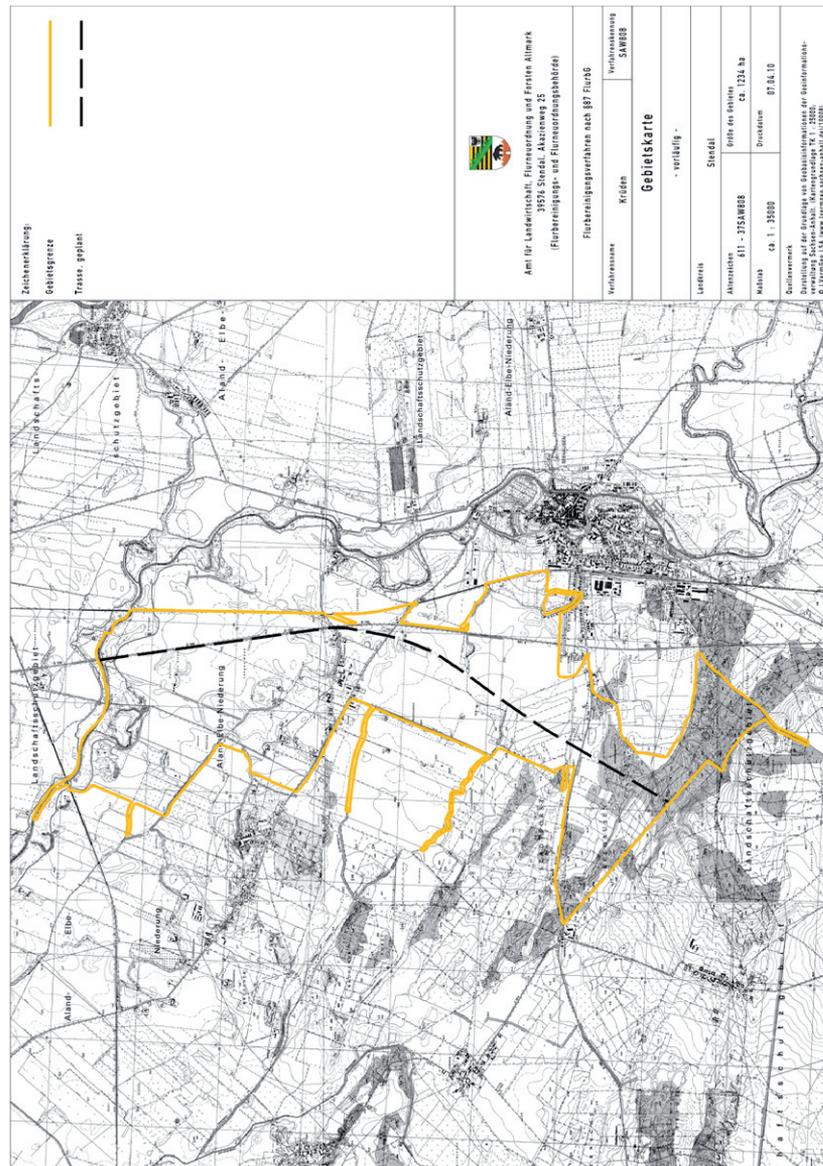
Es wird sich auf eine Fläche von ca. 1234 ha erstrecken.
 Die beabsichtigte Verfahrensabgrenzung ist der Gebietskarte zu entnehmen.

Die Unternehmensflurbereinigung begleitet den Bau der A14.
 Durch den Ausbau werden ländliche Grundstücke im großen Umfang in Anspruch genommen. Die Agrarstruktur wird nachhaltig beeinträchtigt. Durch die Unternehmensflurbereinigungen sollen die benötigten Flächen lagerichtig für die vorgesehenen Maßnahmen ausgewiesen werden. Die Zerschneidungen werden minimiert, die Flurstücke der Teilnehmer werden arrondiert.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeigentum sowie Erbbauberechtigten werden hiermit zum
Donnerstag, den 16. September 2010, um 19.00 Uhr
in die Gemeindeverwaltung Krüden, Hauptstraße 49
39615 Aland, OT Krüden

eingeladen.
 In dieser Versammlung werden die Anwesenden eingehend über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie über Ziele, Ablauf und Abgrenzung des Verfahrens informiert.

Thomas Wagner



Landkreis Jerichower Land

Landtagswahl am 20. März 2011

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

Gemäß § 12 Abs. 2 LWG ist für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses wird bekannt gegeben:

Kreiswahlleiter	Berkling, Lutz-Georg	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
Stellvertreterin	Sürig, Angela	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
Beisitzer	Horn, Hans-Joachim	Gladiolenweg 4 39288 Burg
Stellvertreter	Hornung, Uwe	Karl-Liebnecht-Straße 1i 39288 Burg
Beisitzerin	Roszcza, Sabine	August-Bebel-Straße 12 39291 Möser
Stellvertreter	Bremer, Michael	Birkenweg 4 39291 Möser
Beisitzer	Jerkowski, Heiko	J.-F.-Fasch-Winkel 27 39288 Burg
Stellvertreterin	Hanke, Margrit	Hinter Sankt Petri 5a 39288 Burg
Beisitzerin	Wieland, Frauke	Straße der Einheit 11 39288 Burg
Stellvertreter	Nupnau, Kurt	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg

Beisitzerin	Brendel, Jutta	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
Stellvertreter	Börstler Jörg	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
Beisitzerin	Gansera, Doris	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
Stellvertreterin	Weise, Cornelia	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg

Burg, den 22. Juli 2010

gez. Berkling

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für das

Fernwärmeversorgungsnetz Seehausen (Altmark)

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Seehausen	11

Die eingereichten Anträge sowie die beigegeführten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 25.08.2010 bis zum 22.09.2010 im Raum C 3.06 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Orlik

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31